

98/99 2 Zivilprozessordnung. Art. 78 und 94 ZPO. Beantragt eine Partei, welche Baueinsprache erhoben hat, das Verfahren zu sistieren, darf einem solchen Antrag nur stattgegeben werden, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Begehren wie "Die Baubewilligung sei zu verweigern oder "Das Baugesuch sei abzulehnen" sind bei der privatrechtlichen Baueinsprache unzulässig.

Landgerichtspräsidium Uri, 18. Juni 1999, LGP 99 146

Aus den Erwägungen:

5. Der Einspracheführer stellt das Begehren, das Verfahren sei weiterhin sistiert zu halten. Diesem Begehren kann nicht entsprochen werden. Der Einspracheführer darf nicht mit dem Begehren um Sistierung des Verfahrens die Realisierung des Bauvorhabens verzögern. Denn so lange privatrechtliche Einsprachen hängig sind, darf (selbst, wenn die Baubewilligung bereits rechtskräftig erteilt ist,) mit den Bauarbeiten dennoch nicht begonnen werden (Art. 14c BauG).

6. Der Richter prüft von Amtes wegen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Verfahrens erfüllt sind, insbesondere die Zulässigkeit der gestellten Rechtsbegehren und das Rechtsschutzinteresse des Einspracheführers (Art. 94 ZPO).

a) Der Einspracheführer hat in der Baueinsprache den Antrag gestellt, das vorliegende Baubewilligungsgesuch sei abzulehnen. Dieser Antrag beschlägt nicht das privatrechtliche, sondern das öffentlichrechtliche Baueinspracheverfahren. Die Baubewilligung ist klarerweise ein Institut des öffentlichrechtlichen und nicht des privatrechtlichen Baueinspracheverfahrens. Mit der privatrechtlichen Baueinsprache kann dem Zivilrichter zwar sinngemäss der Antrag unterbreitet werden, es sei die Verwirklichung des Bauvorhabens zu untersagen, nicht aber, die Baubewilligung sei zu verweigern. In Anbetracht dessen ist der Antrag des Einspracheführers nicht zulässig.

b) Nach Auskunft des Gemeindeschreibers von A. ist die Stützmauer, die Gegenstand des Baueinspracheverfahrens bildet, bereits erstellt. Auf diese Tatsache weist auch die Publikation des Baugesuches im Urner Amtsblatt hin. Wenn, wie vorliegend das Bauvorhaben bereits verwirklicht ist, besteht für niemanden mehr ein legitimes Interesse, (privatrechtliche) Baueinsprache zu erheben (bzw. dem Richter den Antrag zu stellen, die Realisierung des Bauvorhabens sei zu untersagen). Es fehlt hier somit am Rechtsschutzinteresse des Einspracheführers (Art. 94 Abs. 2 Bst. d ZPO).

In Berücksichtigung der fehlenden Verfahrensvoraussetzungen ist auf die Baueinsprache nicht einzutreten (Art. 97 ZPO).